BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG Text von Bedeutung für den EWR

(Amtsblatt der Europäischen Union L 158 vom 27. Mai 2014)

Seite 28, Artikel 23 Absatz 5:

Anstatt:

„(5) Kommt der berichterstattende Mitgliedstaat …, so gilt diese Schlussfolgerung als Schlussfolgerung des betroffenen Mitgliedstaats."

muss es heißen:

„(5) Kommt der berichterstattende Mitgliedstaat …, so gilt diese Schlussfolgerung als Schlussfolgerung aller betroffenen Mitgliedstaaten."